

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft
Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

G. Z.
Beilagen:

An alle
Stadt/Markt/Gemeinden
(einschließlich der Städte
mit eigenem Statut)
z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s

LF5-R-8/067-2023

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

2

E-Mail: post.LF5@noel.gv.at

Fax: 02742/9005-12801

Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noel.gv.at

- www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug

Bearbeitung

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Mag. Thorben Rahlves

12800

06. Dezember 2023

Betrifft

Rundschreiben zur Novelle der Geflügelpest-Verordnung 2007

Die Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle ersucht um Verlautbarung der Beilagen und des folgenden Textes:

Aus gegebenem Anlass und durch vermehrtes Auftreten von Ausbrüchen der Geflügelpest („Vogelgrippe“) in ganz Europa wird auf die neue Novelle der Geflügelpest-Verordnung (BGBl 2007/309) verwiesen.

Durch folgende Novelle (BGBl. II Nr. 350/2023) sind alle Gemeinden zu informieren. Die Informationen müssen durch den Anschlag an die Amtstafeln, Verteilung der Merkblätter der AGES und durch den Hinweis der aktuellen Informationen der Landeshomepage stattfinden. Besonders sind Geflügelhalter als Landwirtschaft oder Hobbyhaltung zu informieren.

Eine Auflistung der Gemeinden und aktuelle Informationen sind hier zu finden:

<https://www.noel.gv.at/noe/Veterinaer/Vogelgrippe.html>

Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter in „Gebieten mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko“:

Es gilt Stallhaltungspflicht: Geflügel ist in Stallungen oder in geschlossenen Haltungsvorrichtungen, die zumindest oben abgedeckt sind, zu halten (z.B. Volieren mit Dach oder sogenannte „Wintergärten – zum Stall anschließende, durch Netz oder Gitter abgesicherte offene Fronten unter einem Dach).

☐ Betriebe (oder Privatpersonen) unter 50 Stück Geflügel sind bei Einhaltung der folgenden Biosicherheitsmaßnahmen von der Stallhaltungspflicht ausgenommen:

☐ Enten und Gänse werden getrennt zu anderem Geflügel gehalten, sodass ein direkter und indirekter Kontakt nicht möglich ist und in Ausläufen wird das Geflügel durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt oder die Fütterung und Tränkung erfolgt im Stallinnenbereich oder einem Unterstand. Die Ausläufe müssen in diesem Fall gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchsicher abgezaunt sein.

☐ Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Pflichten der Tierhalterinnen und Tierhalter in „Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko“:

Enten und Gänse müssen getrennt zu anderem Geflügel gehalten werden, sodass ein direkter und indirekter Kontakt nicht möglich ist.

Geflügel wird durch Netze, Dächer oder horizontal angebrachte Gewebe vor dem Kontakt mit Wildvögeln geschützt oder die Fütterung und Tränkung erfolgt im Stallinnenbereich oder einem Unterstand. Die Ausläufe müssen in diesem Fall gegen Oberflächengewässer, an denen sich wildlebende Wasservögel aufhalten können, ausbruchsicher abgezaunt sein.

Die Tränkung darf nicht mit Oberflächenwasser erfolgen, zu dem Wildvögel Zugang haben.

Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

Über die Anzeigepflicht gemäß 17 TSG hinausgehend, sind in allen Haltungen von Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln in den in Anlage 1 (Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko) genannten Gebieten jedenfalls folgende Anzeichen der Behörde zu melden:

1. Abfall der Futter- und Wasseraufnahme von mehr als 20 % oder
2. Abfall der Eierproduktion um mehr als 5 % für mehr als zwei Tage oder
3. Mortalitätsrate höher als 3 % in einer Woche.

Meldepflicht für Veranstaltungen mit Geflügel oder anderen Vögeln:

Tiermärkte, Tierschauen und sonstige Veranstaltungen mit Geflügel oder Vögeln sind bei der Behörde mindestens eine Woche vor ihrer Abhaltung anzuzeigen und können in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko untersagt werden.

Meldepflicht von tot aufgefundenen wildlebenden Wasservögeln und Greifvögeln:

Wenn wildlebende Wasservogel und Greifvogel tot aufgefundenen werden, dann ist der Fundort der lokal zuständigen Veterinärbehörde (Amtstierarzt/Amtstierärztin der Bezirksverwaltungsbehörde) anzuzeigen, sodass die toten Tiere zur Seuchenfrüherkennung eingeholt und untersucht werden können.

Meldepflicht der Geflügelhaltung:

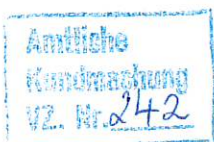
Tierhalter von Geflügel sind durch die Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2009 verpflichtet, die Haltung von Geflügel – sofern dies nicht bereits geschehen ist – bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landeshauptfrau

Dr. R i e d l

Abteilungsleiterin



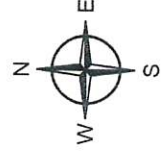
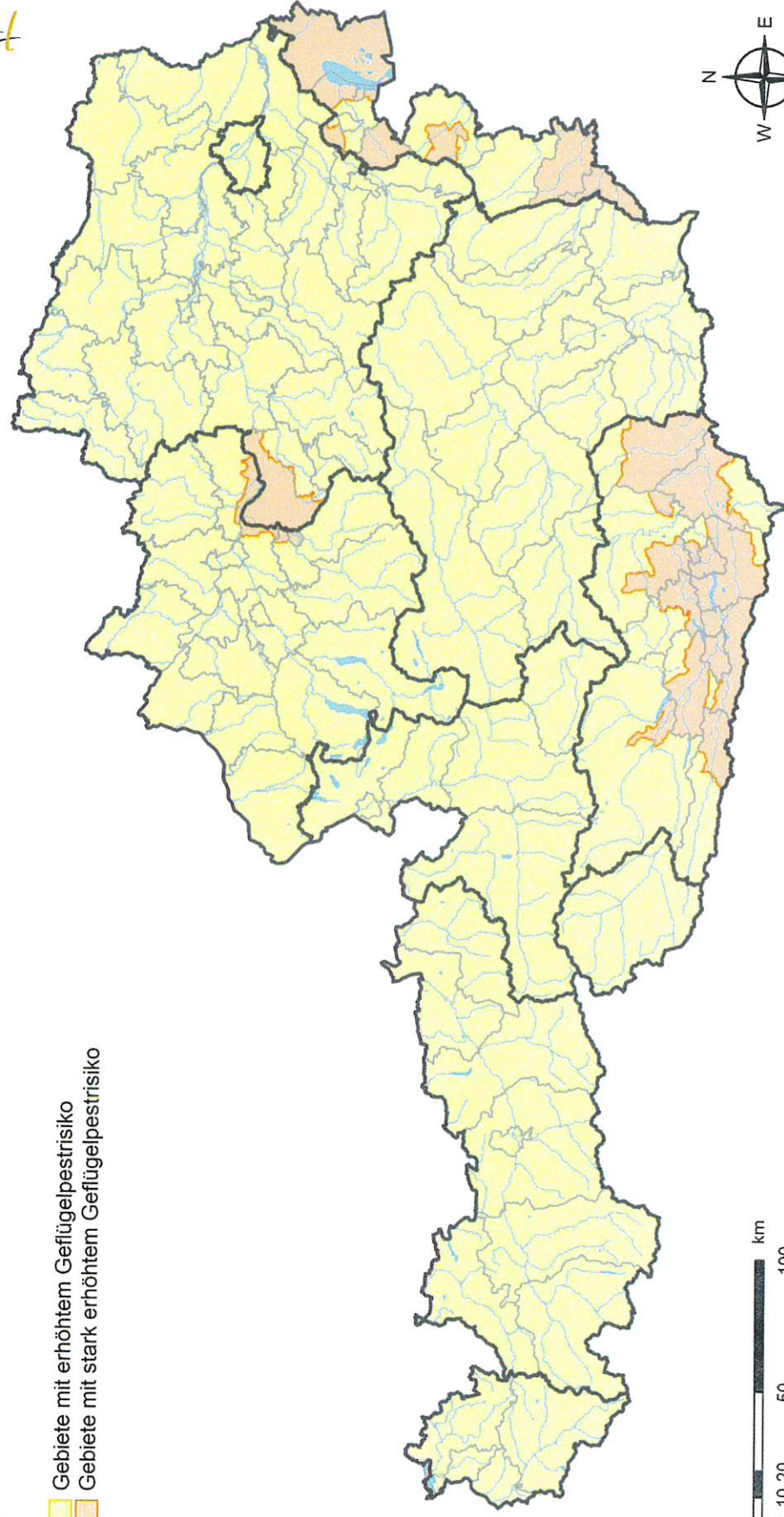
Angefügt am: 11.12.2023
Abgenommen am: _____

Risikogebiete Aviäre Influenza

Stand 04.12.2023



-  Gebiete mit erhöhtem Geflügelpestisiko
-  Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpestisiko



Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die Geflügelpest-Verordnung 2007 geändert wird (4. Novelle 2023 der Geflügelpest-Verordnung 2007)

Aufgrund von § 1 Abs. 5 und 6 sowie der §§ 2 und 2c, 7, 8, 23 Abs. 2 und 45a des Tierseuchengesetzes, RGBl. Nr. 177/1909, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 258/2021, in Verbindung mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2021 und dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 8/2020, wird verordnet:

Die Geflügelpest-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 309/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 108/2023, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 62 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Die **Anlage 1** in der Fassung von BGBl. II Nr. xxx/2023 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

2. Die Anlage 1 lautet:

**„Anlage 1
(zu § 8)**

Teil A

Gebiete mit stark erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Als Gebiete mit stark erhöhtem Risiko gelten folgende Verwaltungseinheiten:

I. Burgenland

die Stadt:

Rust

die Bezirke:

1. Güssing
2. Jennersdorf
3. Mattersburg
4. Neusiedl am See

im Bezirk Eisenstadt Umgebung die Gemeinden:

1. Breitenbrunn am Neusiedler See
2. Donnerskirchen
3. Hornstein
4. Leithaprodersdorf
5. Mörbisch am See
6. Neufeld an der Leitha
7. Oggau am Neusiedler See
8. Purbach am Neusiedler See
9. Wimpassing an der Leitha

im Bezirk Oberpullendorf die Gemeinden:

1. Drassmarkt
2. Kaisersdorf
3. Markt St. Martin
4. Neutal

5. Steinberg Dörf
6. Stoob
7. Unterfrauenhaid
8. Weingraben

II. Kärnten

der Bezirk:

1. Klagenfurt (Stadt)
2. Villach (Stadt)

im Bezirk Hermagor die Gemeinden:

1. Hermagor-Pressegger See
2. St. Stefan im Gailtal

im Bezirk Klagenfurt-Land die Gemeinden:

1. Ebenthal in Kärnten
2. Feistritz im Rosental
3. Ferlach
4. Grafenstein
5. Keutschach am See
6. Köttmannsdorf
7. Krumpendorf am Wörthersee
8. Ludmannsdorf
9. Maria Rain
10. Maria Saal
11. Maria Wörth
12. Moosburg
13. Pörschach am Wörthersee
14. St. Margareten im Rosental
15. Schiefeling am Wörthersee
16. Techelsberg am Wörther See

im Bezirk Sankt Veit an der Glan:

1. Eberstein
2. Liebenfels
3. St. Veit an der Glan
4. Weitensfeld im Gurktal
5. Frauenstein

im Bezirk Spittal an der Drau die Gemeinden:

1. Baldramsdorf
2. Lendorf
3. Spittal an der Drau

im Bezirk Villach Land die Gemeinden:

1. Arnoldstein
2. Feistritz an der Gail
3. Ferndorf
4. Finkenstein am Faaker See
5. Fresach

6. Hohenthurn
7. Nötsch im Gailtal
8. Paternion
9. Rosegg
10. St. Jakob im Rosental
11. Stockenboi
12. Treffen am Ossiacher See
13. Velden am Wörther See
14. Weißenstein
15. Wernberg

im Bezirk Völkermarkt die Gemeinden:

1. Bleiburg
2. Diex
3. Eberndorf
4. Gallizien
5. Griffen
6. Neuhaus
7. Ruden
8. St. Kanzian am Klopeiner See
9. Völkermarkt

im Bezirk Wolfsberg die Gemeinden:

1. Frantschach-St. Gertraud
2. Lavamünd
3. St. Andrä
4. St. Georgen im Lavanttal
5. St. Paul im Lavanttal
6. Wolfsberg

im Bezirk Feldkirchen die Gemeinden:

1. Feldkirchen in Kärnten
2. Glanegg
3. Ossiach
4. St. Urban
5. Steindorf am Ossiacher See
6. Steuerberg

III. Niederösterreich

im Bezirk Amstetten die Gemeinden:

1. Ardagger
2. Aschbach-Markt
3. Behamberg
4. Ennsdorf
5. Ernsthofen
6. Haag
7. Haidershofen
8. Neustadtl an der Donau

9. Oed-Oehling
10. St. Pantaleon-Erla
11. St. Peter in der Au
12. St. Valentin
13. Strengberg
14. Wallsee-Sindelburg
15. Weistrach
16. Wolfsbach
17. Zeillern

IV. Oberösterreich

die Stadt:

Steyr

im Bezirk Linz-Land die Gemeinden:

1. Enns
2. Kronstorf

im Bezirk Perg die Gemeinden:

1. Baumgartenberg
2. Mauthausen
3. Mitterkirchen im Machland
4. Naarn im Machlande
5. Saxen

im Bezirk Steyr-Land die Gemeinde:

Dietach

V. Salzburg

derzeit keine Gebiete

VI. Steiermark

derzeit keine Gebiete

VII. Tirol

derzeit keine Gebiete

VIII. Vorarlberg

derzeit keine Gebiete

IX. Wien

derzeit keine Gebiete

Teil B

Gebiete mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Als Gebiete mit erhöhtem Risiko gelten folgende Verwaltungseinheiten:

Das gesamte Bundesgebiet mit Ausnahme der Gebiete in Teil A.“